



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und der Freien und Hansestadt Hamburg

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 7. August 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch die

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung.

Die Behörde ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
- Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
- Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den

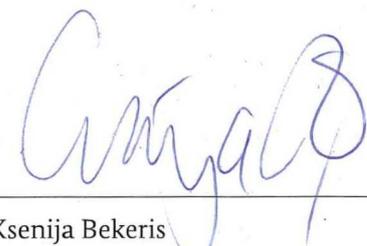
26.03.2025



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Hamburg, den

24.05.25



Ksenija Bekeris
Senatorin für Schule, Familie
und Berufsbildung

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

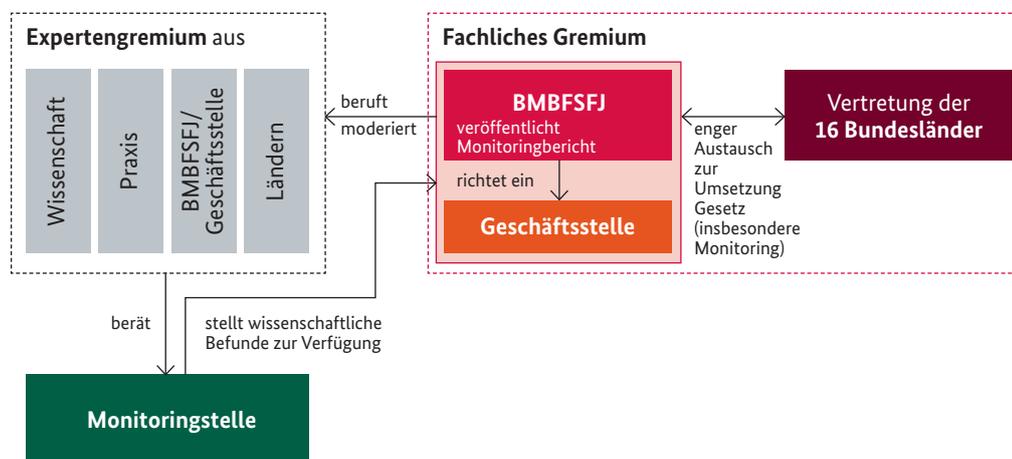
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

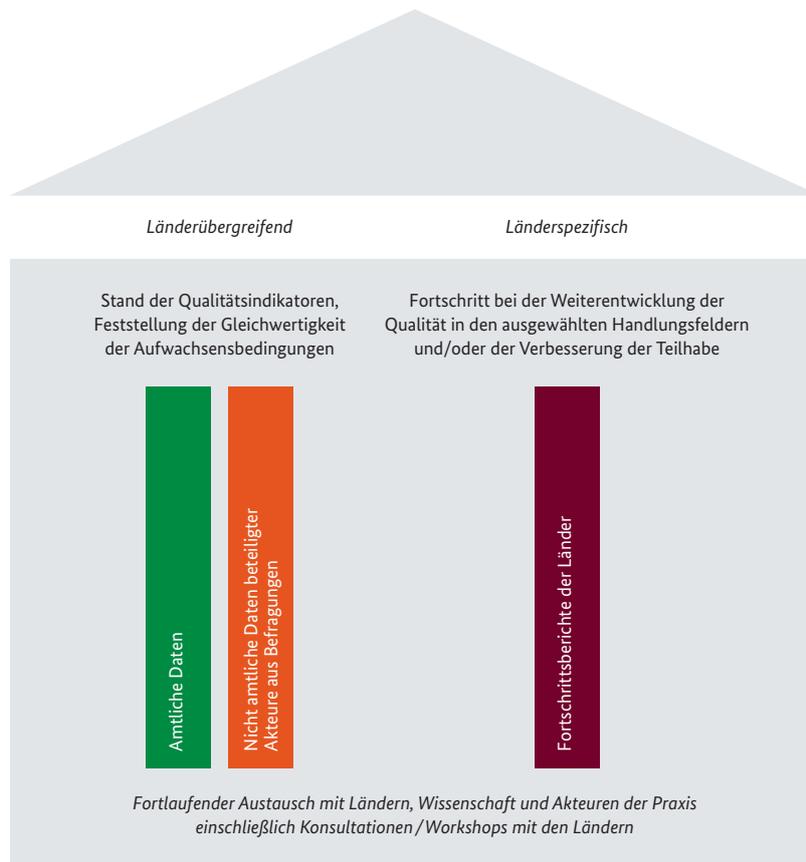
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien und Hansestadt Hamburg

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Die Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung bzw. für die Ausgestaltung des Hamburger Kita-Gutscheinsystems sind im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) normiert. In § 16a KibeG ist die Verbesserung der finanzierten Fachkraftschlüssel für den Krippen- und Elementarbereich geregelt.

Der Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen (LRV) legt den Rahmen für die qualitativ hochwertige Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen fest und definiert einheitliche Standards in den Hamburger Kitas sowie grundsätzlich gleiche Entgelte für gleiche Leistungen. Der LRV sowie die in der Kita-Vertragskommission gemäß § 26 LRV gefassten Beschlüsse sind für alle Kitas im Hamburger Kita-Gutscheinsystem verbindlich¹.

Die schrittweise und zum 01. Januar 2021 finale Umsetzung der Qualitätsverbesserungen im Krippenbereich wurde in der Kita-Vertragskommission mit Beschluss vom 17. Oktober 2018 vereinbart. Die schrittweise Umsetzung der Qualitätsverbesserungen im Elementarbereich wurden mit Beschluss vom 18. August 2021 vereinbart. Gemäß § 23 LRV hat die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) mit den Leistungsanbietern das sogenannte Kita-Prüfverfahren zur anlassunabhängigen Überprüfung der Einhaltung der Regelungen des LRV vereinbart (vgl. auch § 19a KibeG).

¹ Der LRV und Beschlüsse der Kita-Vertragskommission sind unter www.hamburg.de/fachinformationen veröffentlicht.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Seit 2013 erhalten über das Landesprogramm „Kita-Plus“ Kitas, die überdurchschnittlich viele Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache oder aus sozial benachteiligten Familien betreuen, zusätzliche Mittel für mehr pädagogisches Personal. Zum 01. Januar 2024 wurde das Landesprogramm neu ausgerichtet und mit dem ausgelaufenen Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zusammengeführt (siehe Beschlüsse der Kita-Vertragskommission zu „Kita-Plus“ vom 12. September 2023 und 20. Dezember 2023). Die aktuelle Laufzeit des Landesprogramms läuft bis zum 31. Dezember 2026.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	1,261 Mrd. Euro
Davon:	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	1,261 Mrd. Euro ²
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	35,79 Mio. Euro ³

² In den bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepten wurde hier immer nur auf die Mittel zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsrelation (Qualitätsverbesserungen im Krippenbereich) Bezug genommen. Gleichwohl wurden deutlich mehr finanzielle Mittel in Hamburg für die Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt. Im Zuge der jetzt ausgeweiteten Maßnahmen in diesem Handlungs- und Finanzierungskonzept wird auch hier die Bezugnahme erweitert. Die über den Landeshaushalt für die Produktgruppe Kindertagesbetreuung eingesetzten Mittel dienen größtenteils alle mittel- oder unmittelbar der Weiterentwicklung der Qualität. So sind beispielsweise in jedem Kita-Gutschein gemäß § 1 Absatz 1 LRV entsprechende (pauschale) Anteile auch für die Qualitätsentwicklung enthalten. Ähnliches gilt auch für ergänzende Vereinbarungen, Projekte oder Zusatzmaßnahmen wie dem Landesprogramm Kita-Plus. Ein Herausrechnen der spezifisch für die Qualitätsentwicklung vorgesehenen Anteile ist dabei nicht möglich. Deshalb werden hier die in Summe für die Kindertagesbetreuung gemäß Haushaltsplan vorgesehenen Mittel angegeben.

³ Gesamtkosten 80,24 Mio. Euro gemäß Ergebnis 2024. In Abzug gebracht wurden Bundesmittel in Höhe von 44,45 Mio. Euro gemäß Plan.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte⁴
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung⁵
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG⁶

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

⁴ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

⁵ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

⁶ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

- a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraft-schlüssels auf 1 : 4 im Krippenbereich

- Fortgesetzte Maßnahme⁷ Neue Maßnahme⁸

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Durch die Verbesserung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich wurde einerseits die Fachkraft-Kind-Relation im Krippenbereich, d.h. die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit, verbessert. Andererseits haben sich die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert. Die Qualität der pädagogischen Arbeit im Krippenbereich soll dadurch insgesamt gesteigert werden.

Mit dieser Maßnahme trägt Hamburg zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei. Der Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ sieht nach den Empfehlungen der AG Frühe Bildung vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1. März 2022) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1 : 4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1 : 7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ [2024]). Durch die Anhebung des finanzierten Fachkraftschlüssels und der entsprechenden personellen Anforderungen im LRV hat sich der Personal-Kind-Schlüssel in Hamburg verbessert.

Die hiesige Maßnahme dient der Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung in Kitas und damit einer Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, auch in Bezug auf das Alter der Kinder.

⁷ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁸ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Regelung in § 16 a KibeG verpflichtet die Freie und Hansestadt Hamburg zu einer Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr seit dem 1. Januar 2021 mit einem Fachkraftschlüssel von 1:4 (eine finanzierte Fachkraft auf vier betreute Kinder) sowie zu einer Erhöhung der Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bis zum 1. Januar 2024 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:10 (eine finanzierte Fachkraft auf zehn betreute Kinder). Die schrittweise Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Krippenbereich hin zu dem Zielschlüssel von 1:4 wurde seit 2019 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG anteilig finanziert. Auch 2025 und 2026 sollen die Mittel zur Umsetzung des KiQuTG für die anteilige Finanzierung für diesen Bereich eingesetzt werden. Die Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels im Elementarbereich erfolgt ausschließlich durch Landesmittel. Die Qualitätsverbesserungen kommen allen in Kitas betreuten Kindern der jeweiligen Altersgruppe zugute. Es handelt sich um eine gesetzlich vorgeschriebene, unbefristete Maßnahme.

Art und Turnus der Finanzierung folgen den entsprechenden Regelungen zu den Leistungsentgelten und zur Leistungsabrechnung im LRV. Die Finanzierung kann anhand der Erziehungswochenstunden, die dem Träger für ein betreutes Krippenkind refinanziert werden, und dem daraus abgeleiteten rechnerischen Fachkraftschlüssel nachvollzogen werden.

Erziehungswochenstunden pro Kind ab 1. Januar 2021			
Leistungsart	Erziehungswochenstunden		Fachkraftschlüssel
	Erstkraft	Zweitkraft	
Krippe 12 Stunden	10,1250	4,8750	4
Krippe 10 Stunden	7,6250	4,8750	4
Krippe 8 Stunden	5,5680	4,4320	4
Krippe 6 Stunden	4,4099	3,0901	4
Krippe 5 Stunden	3,6750	2,5750	4

cc) Meilensteine

Da die zugesagten und gesetzlich geregelten Qualitätsverbesserungen im Krippenbereich seit dem 1. Januar 2021 final umgesetzt werden, sind keine weiteren Meilensteine vorgesehen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen und zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards⁹

Das folgende Kriterium kann Fortschritte bei den Handlungszielen sowie beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Modellprojekt zur Stärkung der Praxisanleitung von Menschen mit erweitertem Erstem Schulabschluss im Sozialpädagogischen Orientierungssemester

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mittels eines Modellprojektes sollen Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen werden, inwieweit die Praxisanleitung von Menschen in Ausbildung durch die Refinanzierung fester Zeitkontingente, die verbindlich für die Praxisanleitung zu nutzen sind, gestärkt werden kann. Durch die Praxisanleitung sollen angehende Fachkräfte einen guten Einstieg in die pädagogische Praxis erhalten und sich stärker mit dem Berufsfeld und der Kita, in der sie tätig sind, verbunden fühlen. Dies trägt zur Sicherung und Gewinnung qualifizierter Fachkräfte bei. Die pädagogische Qualität in den Einrichtungen wird gestärkt und die Fluktuation in den Kitas reduziert, was angesichts von Schwierigkeiten, vakante Stellen mit geeignetem Fachpersonal zu besetzen, ein wesentliches Problem in der aktuellen Situation darstellt. Eine zusätzliche Ausstattung der Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter mit Personalwochenstunden für die mit der Anleitungstätigkeit verbundenen Aufgaben führt zur Entlastung der anleitenden Personen und ermöglicht eine kontinuierliche Begleitung der angehenden Fachkräfte sowie eine gute Abstimmung zwischen Ausbildungsstätte und Praxisstelle. Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Vorbereitung des Standards „Praxisanleitung“ (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ [2024]). Der Standard sieht vor, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll. Dazu wird beigetragen, indem am Modellprojekt teilnehmende Kita-Träger die Finanzierung für zusätzliche Personalwochenstunden für die Praxisanleitung je anzuleitender Person erhalten.

⁹ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

bb) Konkrete Maßnahme

In einem Modellprojekt soll von Februar bis Dezember 2026 die Praxisanleitung von Personen mit einem erweiterten Ersten Schulabschluss (eESA) im Sozialpädagogischen Orientierungssemester (SPO) durch die Finanzierung von zwei Personalwochenstunden je anzuleitender Person gefördert werden. Personen mit einem erweiterten Ersten Schulabschluss verfügen über einen ersten Schulabschluss (ehem. Hauptschulabschluss), sind aber zehn Jahre zur Schule gegangen. Das Sozialpädagogische Orientierungssemester dient als vorangestelltes Halbjahr für die zweijährige Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentinnen bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten (SPA) für alle Personen mit eESA und muss erfolgreich abgeschlossen werden, damit eine SPA-Ausbildung begonnen werden kann. Es basiert auf Neuerungen im Bildungsplan und der aktualisierten Prüfungsordnung SPA ab August 2025. Somit flankiert das Modellprojekt die Einführung des neuen Bildungsplans und der aktualisierten Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Im Sozialpädagogischen Orientierungssemester liegt der Fokus mit zwei Praxistagen und einem zusätzlichen Projekttag, der meist in der Praxis stattfindet, auf der pädagogischen Tätigkeit in der Kita. Dadurch kommt der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter in der Kita in der Begleitung und Beurteilung der angehenden SPA eine besonders wichtige Rolle zu.

Die Förderung soll auf Basis einer Vereinbarung zwischen den Kita-Trägern und der Sozialbehörde je tatsächlich anzuleitender Person nach Antrag des Kita-Trägers erfolgen. Anspruchsberechtigt sollen Kitas sein, die Personen beschäftigen (sog. anzuleitende Personen), die an dem der vollzeitschulischen zweijährigen Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz vorangestellten Sozialpädagogischen Orientierungssemester teilnehmen und die durch Personen mit einer Berufsausbildung als Erzieherin bzw. Erzieher, Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge, Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge oder Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung (Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter) praktisch angeleitet werden.

Die Anleitungsstunden sollen als Praxisanleitungspauschale je anzuleitender Person an die Kita bzw. den Kita-Träger quartalsweise je zum Ende eines Quartals ausgezahlt werden.

Für die Höhe der Praxisanleitungspauschale soll der zum Zeitpunkt der für die jeweilige Praxisanleitungsförderung zu schließende Vereinbarung für das jeweilige Kalenderjahr geltende Personalwochenstunden-Kostensatz des Trägers für die Erstkraft laut LRV Kita (§ 18 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 c) und d) sowie § 19) zugrunde gelegt werden. Um das Abrechnungsverfahren einfach und somit den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, soll die Anpassung jedoch nicht rückwirkend zum 1. Januar eines Jahres erfolgen.

Die zusätzlichen Ressourcen für die Praxisanleitung sollen für anzuleitende Personen jeweils für das Sozialpädagogische Orientierungssemester gewährt werden. Soweit die Beendigung des Praktikumsverhältnisses zuerst eintritt, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich.

Die Anleitung soll gemäß den „**Standards für die praktische Erzieher/innenausbildung und Heilerziehungspfleger/innenausbildung**“ des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung¹⁰ erfolgen.

Die Maßnahme soll durch eine Evaluation begleitet werden, um Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Projekt systematisch erfassen und auswerten zu können.

cc) Meilensteine

- Förderzeitraum 01.02.2026 bis 31.12.2026
- Die Abwicklung erfolgt auf Basis der individuellen Vereinbarungen

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterium zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Ein wesentliches Ziel ist es, durch die Praxisanleitung den angehenden SPA einen guten Einstieg in die Praxis und einen erfolgreichen Start in die Ausbildung zu ermöglichen. Ein wesentliches Kriterium zur Messung des Erfolgs der Maßnahme ist die Anzahl der geförderten Praxisanleitungen.

- Anzahl der geförderten Praxisanleitungen → Der tatsächliche Zielfortschritt ist abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schülern im betreffenden Sozialpädagogischen Orientierungssemester. Die Förderung erfolgt nur bzw. erst auf Antrag der Kita-Träger, sodass der Zielfortschritt schwer vorherzusagen ist.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweiter, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für die Praxisanleitung in Einrichtungen in Stunden pro Woche (ERiK)

¹⁰ Standards für die praktische Erzieher/innenausbildung und Heilerziehungspfleger/innenausbildung (überarb. Fassung) – HIBB
[Abruf: 16.09.2025]

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – „Kita-Plus“-Fachberatung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Nach der Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum 30. Juni 2023 wurden in Hamburg zunächst die für die Hamburger Kitas vorgesehenen Personalressourcen bis zum 31. Dezember 2023 aus Landesmitteln weiterfinanziert. So konnten trotz der Kurzfristigkeit der Beendigung des Bundesprogramms die zusätzlichen „Sprach-Kita-Fachkräfte“ sowie „Sprach-Kita-Fachberatungen“ weitestgehend im Hamburger Kita-System gehalten und bei der Neuausrichtung des Landesprogramms „Kita-Plus“ ab dem 01. Januar 2024 eingesetzt werden. Dabei wurden wesentliche Bestandteile des vorherigen Bundesprogramms Sprach-Kitas integriert.

Nach § 8 Absatz 5 LRV erhalten in Hamburg Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien, aus Familien mit einer nicht-deutschen Familiensprache oder von Kindern mit einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Förderbedarf von der Sozialbehörde zusätzliche Ressourcen. Diese werden den beteiligten Trägern als zusätzliches Entgelt im Rahmen des Landesprogramms „Kita-Plus“ gewährt. „Kita-Plus“-Kitas stehen hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe aller Kinder vor besonderen Herausforderungen, für deren Bewältigung im Gruppenalltag sowie deren inhaltliche Aufgaben (insbesondere der sprachlichen Bildung) zusätzliche Ressourcen erforderlich sind.

Dafür werden im Landesprogramm zusätzliche Fachkraftstunden zur Verfügung gestellt, zum Teil als Funktionsstunden unter Freistellung vom Gruppendienst (= „Kita-Plus“-Fachkräfte). Diese Funktionsstunden unter Freistellung vom Gruppendienst dienen insbesondere der Sicherstellung des Wissenstransfers in die „Kita-Plus“-Teams, insbesondere bezogen auf die Förderung der sprachlichen Bildung sowie der konzeptionellen Weiterentwicklung der Kita in den definierten Themenschwerpunkten des Programms. Das umfasst vor allem die Mitarbeit in den Verbänden, der Zusammenarbeit mit der „Kita-Plus“-Fachberatung sowie den Wissenstransfer in die Kita.

Um der spezifischen Situation einer Kita möglichst gerecht zu werden, gibt es drei Förderstufen: „Kita-Plus-1“, „Kita-Plus-2“ und „Kita-Plus-3“. „Kita-Plus-1“ und „Kita-Plus-2“ unterscheiden sich in der Höhe der Zusatzausstattung in Form zusätzlicher Personalwochenstunden und sollen die pädagogische Arbeit in folgenden Handlungsfeldern stärken: inklusive Bildung, Zusammenarbeit mit Familien, alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung, Vernetzung und Kooperation im Sozialraum sowie Teamentwicklung und interne Zusammenarbeit. Mit der dritten Stufe, „Kita-Plus-3“, sollen vornehmlich die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und gezielte Sprachfördermaßnahmen in den geförderten Kitas gestärkt werden. Je nach Förderstufe erhalten

die „Kita-Plus“-Kitas unterschiedlich hohe zusätzliche Personalressourcen je Programmstufe inkl. Funktionsstunden:

- „Kita-Plus-1“: Kitas mit einem Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache > 74,99 %, erhalten zusätzliche Personalwochenstunden in Höhe von 16 %.
- „Kita-Plus-2“: Kitas mit einem Anteil von Kindern nichtdeutscher Familiensprache > 49,99 %, erhalten zusätzliche Personalwochenstunden in Höhe von 12 %.
- „Kita-Plus-3“ (Sprache): Kitas, die nicht die Voraussetzungen als „Kita-Plus“-Kita erfüllen und einen Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache über dem Hamburger Durchschnitt (ca. 26 %) aufweisen, erhalten zusätzliche Personalwochenstunden in Höhe von 4 %.

Die Evaluationsergebnisse des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ haben die Bedeutung einer Fachberatung mit themenspezifischem Aufgabenprofil aufgezeigt. Auch die Vertragsparteien des LRV eint die Auffassung, dass eine qualifizierte Fachberatung in Bezug auf die „Kita-Plus“-Handlungsfelder und das Vorhalten entsprechender Funktionsstunden in den am „Kita-Plus“-Programm teilnehmenden Kitas dazu führen, einen kontinuierlichen Wissenstransfer in die Kitas hinein sicherzustellen und dort so maßgeblich zur Qualitätsentwicklung anzuregen. Daher wurden diese Elemente des Bundesprogramms Sprach-Kitas in modifizierter Form in das „Kita-Plus“-Programm überführt bzw. übernommen. Bei der Neuausrichtung wurden darüber hinaus Anpassungen aufgrund veränderter Nutzungsstrukturen und Bedarfe in den Kitas vorgenommen.

Die Fachberatungen „Kita-Plus“ unterstützen die Weiterentwicklung und Umsetzung der Handlungsfelder des Landesprogramms in den „Kita-Plus“-Kitas durch den Transfer von Fachwissen, durch Vernetzung und den Fachaustausch zwischen den „Kita-Plus“-Kitas. Sie haben eine zentrale Multiplikationsfunktion inne. Durch die Fachberatung wird wesentlich dazu beigetragen, dass die im Landesprogramm eingesetzten finanziellen Mittel nicht nur eine personelle Verstärkung ermöglichen, sondern auch eine inhaltliche Stärkung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den teilnehmenden Kitas erreicht wird.

„Kita-Plus“-Kitas haben in ihren Konzeptionen besonders darzustellen, wie der Heterogenität von Kindern und Familien mit einem vielseitigen Angebot begegnet und wie die Entwicklung der Kinder begleitet wird. Ziel ist, dass alle Kinder in der Kita erleben, dass sie mit ihren unterschiedlichen sozialen und kulturellen Lebenssituationen angenommen und geachtet werden. Die konzeptionell verankerte, alltagsintegrierte sprachliche Bildung und die spezifische Förderung der sprachlichen Kompetenz von Kindern bilden ein wichtiges Fundament, um alle Kinder am Leben in der Kindergemeinschaft teilhaben zu lassen.

Die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung ist ein zentrales Handlungsfeld im Landesprogramm. Die Feststellung des individuellen Sprachstands der Kinder ist Grundlage für die Planung und Durchführung spezieller sprachfördernder Maßnahmen und der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung in den „Kita-Plus“-Kitas.

Die „Kita-Plus“-Fachberatungen qualifizieren die teilnehmenden Kita-Leitungen und „Kita-Plus“-Fachkräfte zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis und Reflexionsphasen und koordinieren Fortbildungen. Sie führen regelmäßige Vor-Ort-Besuche mit Beratungsgesprächen und Prozessbegleitungen sowie Fortbildungen durch. Das Beratungsangebot richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf der Einrichtung in den Handlungsfeldern des Landesprogramms. Die sprachliche Bildung ist dabei zentral im Fokus. Dies gilt auch bei der Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung bezogen auf die „Kita-Plus“-Handlungsfelder.

Somit dient der Einsatz der Fachberatung dem übergeordneten Ziel der Förderung von Kindern in besonders herausfordernden Lebenslagen und der Stärkung der Kompetenzen für die Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern sowie der sprachpädagogischen Qualität. Die Maßnahme leistet auch einen Beitrag zur Umsetzung des von der AG Frühe Bildung empfohlenen Standards „Fachberatungsschlüssel Kita“ (vgl. Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ [2024]). Der Standard sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Die hier beschriebene Maßnahme mit einem Fachberatungsschlüssel von 0,5 VZÄ „Kita-Plus“-Fachberatung zu max. 15 „Kita-Plus“-Kitas im Verbund trägt zu einer verbesserten personellen Ausstattung der Fachberatung bei und leistet so einen Beitrag zu Erreichung dieses Standards.

bb) Konkrete Maßnahme

Gemäß Anlage A zum Beschluss der Vertragskommission vom 12. September 2023 wird im Landesprogramm ergänzend zur regulären Fachberatung nach § 15 Abs. 2 LRV eine zusätzliche Fachberatung „Kita-Plus“ finanziert. Zielgruppe der Fachberatung sind die pädagogischen Fach- und Leitungskräfte in den „Kita-Plus“-Kitas, welche von den Fachberatungen „Kita-Plus“ bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Handlungsfelder des Landesprogramms unterstützt werden. Eine Fachberatung „Kita-Plus“ ist mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Fachberatung beschäftigt. Ihre zentrale Aufgabe ist der Transfer von Fachwissen zu den wesentlichen „Kita-Plus“-Handlungsfeldern (alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung, inklusive Bildung, Zusammenarbeit mit Familien, Vernetzung und Kooperation im Sozialraum sowie Teamentwicklung und interne Zusammenarbeit) über Kita-Leitung und „Kita-Plus“-Fachkraft hin zu den weiteren pädagogischen Fachkräften der beteiligten Einrichtungen. Dabei nimmt die Unterstützung der „Kita-Plus“-Fachkräfte sowie ihrer Leitungen und Teams bei der Gestaltung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Sprachentwicklung, zur Auswahl und Anwendung von Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren spezifisch zur Sprachentwicklung sowie die (Weiter-) Entwicklung von Sprachförderkonzepten oder Sprachförderprogrammen einen wesentlichen Teil der Arbeit der „Kita-Plus“-Fachberatungen ein. Der „Kita-Plus“-Fachberatung obliegen die Prozessbegleitung von ca. 15 „Kita-Plus“-Kitas im Verbund sowie die Leitung der Verbundtreffen.

Die Maßnahme ist für den gesamten Vertragszeitraum vorgesehen.

Die zuständige Behörde finanziert eine halbe Fachberatungsstelle „Kita-Plus“ für jeweils einen Verbund von 15 teilnehmenden „Kita-Plus“-Kitas, insgesamt 24 halbe Stellen. Der jährliche Pauschalbetrag je halber Fachberatungsstelle ergibt sich aus Anlage 3 des LRV.

cc) Meilensteine

- Maßnahmenbeginn war als Teil des Landesprogramms „Kita-Plus“ der 01. Januar 2024. Der aktuelle Beschluss sieht eine Laufzeit bis 31. Dezember 2026 vor.
- Mittelabfluss erfolgt für die Monate Januar bis Juni jeweils im Februar des jeweiligen Jahres und für die Monate Juli bis Dezember jeweils im August des jeweiligen Jahres.
- Einmal jährlich (jeweils zum 31. Januar) sind von den Trägern Tätigkeitsberichte sowie die Besetzung der Fachberatungsstellen vorzulegen.
- Das Landesprogramm wird hinsichtlich seiner Wirksamkeit (auch der Fachberatung) im Jahr 2025 evaluiert. Mit endgültigen Ergebnissen daraus ist im 1. Quartal 2026 zu rechnen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterium zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der „Kita-Plus“-Kitas → Zielwert: bis zu 444 „Kita-Plus“-Kitas
- Anzahl der gemäß Landesrahmenvertrag finanzierten regulären Fachberatungsstellen¹¹ sowie der über „Kita-Plus“ geförderten „Kita-Plus“-Fachberatungsstellen → Zielwert: 24 halbe Fachberatungsstellen

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung [ERiK])

¹¹ Darüber hinaus können Kitas und Träger auch über die Trägerberatung der Sozialbehörde Fachberatung in Anspruch nehmen. Dies gilt insbesondere für nicht verbandlich organisierte Träger.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraft-schlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Die Planungen der Maßnahme beruhen in ihrer Genese auf der Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019. Diese basierte auch auf der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Expertise von Susanne Viernickel und Kirsten Fuchs-Rechlin, die im Krippenbereich eine Fachkraft-Kind-Relation – bei Berücksichtigung von Zeiten für mittelbare Pädagogik und von Ausfallzeiten – von 1:2 bzw. 1:4 im pädagogischen Alltag empfahlen¹². Diese Empfehlungen gelten gemäß der im Auftrag des BMFSFJ aktualisierten Expertise der Autorinnen aus dem Jahr 2022 fort. Dies findet sich entsprechend auch im Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) wieder (Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“).

Der mit der erfolgreichen Umsetzung der Qualitätsverbesserungen erreichte Standard von 1:4 als rechnerischer Fachkraftschlüssel soll durch die dauerhaft fortgesetzte Maßnahme gehalten werden. Dies wird auch durch die Monitoring-Ergebnisse bestätigt. Während sich für den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen für den 1. März 2019 noch eine Relation von 1:4,6 Kindern unter drei Jahren ergab, verbesserte dieser sich zum 1. März 2020 auf 1:4,4 und zum 1. März 2021 auf 1:4,2. Dort hielt er sich zum 1. März 2022 und 1. März 2023 konstant¹³.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Modellprojekt zur Stärkung der Praxisanleitung von Menschen mit erweitertem Erstem Schulabschluss im Sozialpädagogischen Orientierungssemester

In Hamburg gibt es bisher keine vom Land geförderten Personalmittel, die eine Freistellung von Personal für die Praxisanleitung von angehenden Fachkräften und Quereinsteigenden fördern. Die Fachkräftesituation ist angespannt, die Kita-Träger erleben einen Fachkräftemangel. Die Gründe hierfür

¹² Viernickel, S.; Fuchs-Rechlin, K. (2015): *Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell*. In: Viernickel, S.; Fuchs-Rechlin, K.; Strehmel, P.; Preissing, C.; Bensel, J.; Haug-Schnabel, G.: *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung*. Freiburg i. Br.: Herder. S. 11–130.

¹³ Vgl. BMFSFJ: *Monitoringbericht zum KiQuTG 2023*, S. 436.

sind vielfältig, sind zum Beispiel in hohen Krankenständen¹⁴, der gestiegenen Belastung in Folge aktueller Krisen sowie in Schwierigkeiten, geeignete Fachkräfte zu rekrutieren (fehlende Passung) zu finden. Dementsprechend ist das Risiko zum einen groß, dass Fachkräfte das Berufsfeld verlassen und sich umorientieren. Zum anderen bedeutet dies aber auch, dass angehende Fachkräfte und Quereinsteigende sehr herausfordernde Bedingungen vorfinden. Dies birgt die Gefahr, dass sie sich frühzeitig vom Praxisort Kita abwenden. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Sozialbehörde mit den Kita-Anbietern fokussieren daher aktuell verschiedene in Umsetzung befindliche Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften auf die Attraktivitätssteigerung der sozialpädagogischen Berufe und auf eine Entlastung der pädagogischen Fachkräfte. Dazu gehören neben der Förderung zeitlicher Ressourcen für die Anleitung von Auszubildenden und Quereinsteigenden zusätzliche Funktionszeiten für heilpädagogische Fachkräfte sowie klare Verfahrenswege bei kurzfristigen Personalengpässen. Die Praxisanleitung soll zunächst in einem Modellprojekt für die Anleitung von Menschen mit eESA, die eine Ausbildung zur SPA beginnen möchten, gefördert werden. Diese müssen vor dem Beginn der regulären Ausbildung ein Sozialpädagogisches Orientierungssemester erfolgreich absolvieren, in dem der Fokus auf der sozialpädagogischen Praxis liegt. Eine gute Praxisanleitung beim Einstieg in das Berufsfeld wird für diese Gruppe als besonders relevant für eine erfolgreiche Ausbildung angesehen. Das Modellprojekt soll wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden, um hieraus Erkenntnisse für künftige Maßnahmen im Bereich Praxisanleitung zu gewinnen.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – „Kita-Plus“-Fachberatung

Das Landesprogramm „Kita-Plus“ besteht bereits seit 2016 und wurde zum 01. Januar 2024 neu ausgerichtet. „Das Beste aus beiden Programmen“ (Pressemitteilung der Sozialbehörde vom 06. Januar 2023) war für die Neuausrichtung von „Kita-Plus“ ab 2024 handlungsleitend. Dabei wurden Erfahrungen aus dem Landesprogramm sowie Evaluationsergebnisse und Empfehlungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ berücksichtigt, um Synergie- und Qualitätseffekte zu erzielen und zu einer Qualitätssteigerung des bisherigen „Kita-Plus“-Programms beizutragen. Die Evaluationsergebnisse des Bundesprogramms zeigen, dass durch die Förderung des Bundesprogramms die Qualitätsentwicklung und Professionalisierung in den Kitas insbesondere in den fokussierten Handlungsfeldern des Programms angeregt wurden. Erworbene Erkenntnisse und professionelle Kompetenzen wurden nachhaltig in den Einrichtungskonzeptionen verankert. Insbesondere wurden auch die Fachberatungen als zentrales Qualitätsmerkmal und wesentliche Transferinstanz anerkannt. Die Fachberatungen fungierten demnach „als wichtige Impulsgebende“¹⁵ und erfüllten eine „zentrale Rolle [...] für nachhaltige Qualitätssteigerungen im Bereich der Zusammenarbeit mit Familien“¹⁶.

¹⁴ „Branchenbericht Kindertagesstätten 2024“ vom Institut für Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF-Institut) der AOK Rheinland/Hamburg.

¹⁵ [Programmbegleitende Evaluation](#)

¹⁶ [Policy_Brief_4_Evaluation_Sprach-Kitas.pdf](#)

Die Vertragsparteien des LRV eint die Auffassung, dass eine qualifizierte Fachberatung in Bezug auf die „Kita-Plus“-Handlungsfelder und das Vorhalten entsprechender Funktionsstunden in den am „Kita-Plus“-Programm teilnehmenden Kitas dazu führen, einen kontinuierlichen Wissenstransfer in die Kitas hinein sicherzustellen. Daher wurden diese Elemente des Bundesprogramm Sprach-Kitas in modifizierter Form in das „Kita-Plus“-Programm überführt bzw. übernommen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bei den Fachkraftschlüsseln wurden in Hamburg bereits im Vorwege des KiQuTG auf der Basis eines breiten Konsenses mit den Kita-Anbietern, dem Landeselternausschuss „Kindertagesbetreuung“ und Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern entwickelt. Die im KiQuTG erwartete Beteiligung erfolgte somit bereits im Zuge der Erarbeitung der jetzt fortgeführten Maßnahme.

Fortlaufend ist die Sozialbehörde mit den Kita-Anbietern, den Verbänden, dem Landeselternausschuss „Kindertagesbetreuung“ und den Sozialpartnern in diversen Gremien, regelmäßigen Austauschterminen sowie anlassbezogen im Gespräch. Dies gilt auch für die Thematik der Fachkräftesituation. Im Sommer 2023 fand ein Fachgespräch unter Beteiligung der Staatsrätin statt, bei dem alle relevanten Akteurinnen und Akteure¹⁷ in Bezug auf die Fachkräftesituation in der Kindertagesbetreuung zusammenkamen und Maßnahmen zur Weiterverfolgung identifiziert und priorisiert haben, um den Fachkräftemangel und die Belastung in der Praxis abzumildern. An sechs Thementischen wurde zu verschiedenen Handlungsfeldern gearbeitet:

1. Entlastung der Praxis und Stärkung der Leitungen
2. Fachkräftebindung
3. Realistisches Berufsbild/Praxisschock vermeiden
4. Öffentlichkeitsarbeit/Werbung für das Arbeitsfeld
5. Aus- und Weiterbildung/Quereinstieg
6. Heilpädagogische Fachkräfte

Gesammelt wurden Handlungsbedarfe, notwendige Maßnahmen, gute Ansätze und einzubeziehende Akteurinnen und Akteure. Ergebnis war ein umfangreicher Maßnahmenkatalog, der von der Arbeitsgruppe der Vertragskommission weiter konkretisiert und priorisiert wurde. Die Refinanzierung der Praxisanleitung ist eine der hier priorisierten Maßnahmen.

¹⁷ Sozialbehörde, Kita-Verbände, Trägervertretungen, Kita-Leitungen, Gewerkschaften, Fort- und Ausbildungsinstitute, Fachschulen, Landesjugendhilfeausschuss, Landeselternausschuss, Agentur für Arbeit.

Die Anhebung des Fachkraftschlüssels gilt für alle Kita-Gutscheine der Kinder in der jeweiligen Altersgruppe, sodass alle Kinder gleichermaßen von den Qualitätsverbesserungen profitieren. Auch darüber hinaus nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg die Belange aller Familien bei der Steuerung der Kindertagesbetreuung in den Blick. Im Landesprogramm „Kita-Plus“ finden die besonderen Lebenslagen von Familien explizite Berücksichtigung, da als Auswahlkriterien die nicht-deutsche Familiensprache, die ökonomische Situation von Familien (Elternbeitragsbefreiungen) sowie dringlicher sozialpädagogischer Bedarf herangezogen werden. Da Kitas in herausfordernden Lagen besonders belastet sind, erhalten diese Kitas zusätzliche Personalmittel und Fachberatung. Bereits bei der Einführung der ersten Version des Landesprogramms 2013 war im Vorwege der Landeselternausschuss maßgeblich beteiligt. Die tatsächliche Ausgestaltung der Förderkriterien und Anforderungen wird zwischen den Vertragspartnern des LRV ausgehandelt, sodass die Kita-Verbände und -Träger aktiv daran mitgestalten.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. September 2023)	44,14 Mio. Euro	44,14 Mio. Euro	88,28 Mio. Euro
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>41,489 Mio. Euro</i>	<i>47,35 Mio. Euro</i>	<i>88,839 Mio. Euro</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, Maßnahme 1	43,091 Mio. Euro	41,4 Mio. Euro	84,491 Mio. Euro
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>41,489 Mio. Euro</i>	<i>47,35 Mio. Euro</i>	<i>88,839 Mio. Euro</i>
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2	–	1,67 Mio. Euro	1,67 Mio. Euro
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ Maßnahme 3	1,049 Mio. Euro	1,07 Mio. Euro	2,119 Mio. Euro
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	44,14 Mio. Euro	44,14 Mio. Euro	88,28 Mio. Euro
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>41,489 Mio. Euro</i>	<i>47,35 Mio. Euro</i>	<i>88,839 Mio. Euro</i>

Die Kosten für die Maßnahme 1 (Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich) wurden auf Grundlage der entsprechenden Vereinbarung im LRV zu den Erziehungswochenstunden, die dem Träger für ein betreutes Krippenkind refinanziert werden, und der prognostizierten Anzahl der betreuten Kinder in den Krippenleistungsarten ermittelt.

Die Kosten für die Maßnahme 2 (Modellprojekt zur Stärkung der Praxisanleitung von Menschen mit erweitertem Erstem Schulabschluss im Sozialpädagogischen Orientierungssemester) wurden auf Grundlage der Anmeldezahlen für das Sozialpädagogische Orientierungssemester im Schuljahr 2025/26 sowie einem angenommenen Umfang von zwei Personalwochenstunden je anzuleitender Person ermittelt. Die tatsächliche Inanspruchnahme der zusätzlich finanzierten Praxisanleitung beeinflusst die finalen Kosten.

Die Kosten für die Maßnahme 3 (Kita-Plus-Fachberatung) wurden auf Grundlage des entsprechenden Beschlusses für 24 halbe Fachberatungsstellen aus dem jährlichen Pauschalbetrag je Fachberatungsstelle gemäß Anlage 3 des LRV ermittelt.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraft-schlüssels auf 1 : 4 im Krippenbereich

Die Weiterentwicklung der Qualität im Krippenbereich kann anhand der zusätzlich finanzierten Erziehungswochenstunden (siehe LRV und dazugehörige Beschlüsse der Kita-Vertragskommission) sowie einer Ex-post-Analyse der Entwicklung der Aufwendungen für Erziehungswochenstunden im Krippenbereich auf Basis von Daten der Hamburger Kita-Abrechnungsdatenbank nachvollzogen werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Modellprojekt zur Stärkung der Praxisanleitung von Menschen mit erweitertem Erstem Schulabschluss im Sozialpädagogischen Orientierungssemester

Der Nachweis der Mittelverwendung für die Praxisanleitung erfolgt durch Übersendung der aufgeschlüsselten getätigten Aufwendungen für die Praxisleitungsvereinbarungen.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – „Kita-Plus“-Fachberatung

Der Nachweis der Mittelverwendung für die „Kita-Plus“-Fachberatung erfolgt durch Übersendung der quartalsweise erstellten Zahlungsvise je Verband inkl. der dazugehörigen Ableitung des Zahlbetrags gemäß dem zugrunde liegenden Beschluss der Vertragskommission.